

Udo Brozowski
Kanalstraße 1
82362 Weilheim

Udo Brozowski . Kanalstraße 1 . 82362 Weilheim

Bundesministerium des Innern,
für Bau und Heimat
Herrn Bundesminister Seehofer
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

Weilheim, den 24.08.2018

Begründung der Kanzlerin für Grenzöffnung

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

es besteht immer noch die Anordnung Ihres Vorgängers, dass an der Grenze niemand abgewiesen werden soll. Obwohl es Gutachten gibt, die diese Praxis als Unrecht eingestuft haben, hat die Bundeskanzlerin mehrfach gesagt, dass die Grenzöffnung gemäß EU-Recht erfolgt ist und dieses Recht Vorrang vor deutschem Recht hat. Allerdings bin ich der Meinung, dass die EU unser Grundgesetz nicht außer Kraft setzen kann, denn die EU ist kein Staat und kann keine Gesetze erlassen, die für die Länder der EU in jedem Fall bindend sind.

Nach der Dublin III-Regelung muss ein Asylantrag in dem Land gestellt werden, in dem der Schutzsuchende zuerst ankommt. Das waren in der Vergangenheit hauptsächlich Italien und Griechenland. Diese Länder wären aber auch für den Schutz der Außengrenzen der EU zuständig gewesen; dieser Verpflichtung sind sie nicht nachgekommen und die EU hat das geduldet.

Die Dublin-Regelung und unser Grundgesetz besagen, dass Schutzsuchende, die aus einem sicheren Drittstaat einreisen, an der Grenze abgewiesen werden können. Weil das für fast alle gilt, die über die Grenze kamen und noch kommen, hätten sie auch alle abgewiesen werden müssen. Wenn es tatsächlich so ist wie die Kanzlerin meint, verstoßen ja viele Länder gegen EU-Regelungen. So schickt z.B. Frankreich Migranten zurück, die von Italien oder Spanien einreisen. Und Spanien schickt neuerdings Afrikaner zurück, die über die Exklave Ceuta nach Spanien gekommen sind. Ich kann mich nicht erinnern, dass die EU-Kommission das beanstandet hat. Demnach handeln Frankreich und Spanien im Einklang mit der Dublin-Regelung. Daraus folgt, dass Deutschland in gleicher Weise handeln könnte, ohne gegen EU-Recht zu verstoßen.

Italien schützt jetzt seine Außengrenzen gemäß Schengen-Abkommen. Es wird zwar dafür von bestimmter Seite kritisiert, ich habe aber nicht vernommen, dass die EU-Kommission gegen diese Praxis vorgehen will. Und viele andere EU-Länder lehnen es ab, Migranten aufzunehmen, die aus sicheren Drittstaaten einreisen.

Deshalb möchte ich jetzt von Ihnen wissen, auf welche EU-Regelung die Kanzlerin ihr Verhalten stützt und ob Deutschland wirklich dazu verpflichtet ist, jeden in unser Land zu lassen.

Freundliche Grüße

Udo Brozowski



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 53108 Bonn

Herrn
Udo Brozowski
Kanalstraße 1
82362 Weilheim

HAUSANSCHRIFT
Graurheindorfer Straße 198
53117 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 17 02 90
53108 Bonn

TEL +49 228 99 681-0
FAX +49 228 99 681-2926

Betreff: Ihre Schreiben vom 24.08. und 21.10.2018

buergerservice@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Aktenzeichen: G6-12007/1#1 - Brozowski
Bonn, 12. November 2018
Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Brozowski,

Herr Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat, Horst Seehofer, hat mich gebeten, Ihre Zuschrift vom 21. Oktober 2018, mit der Sie an die Beantwortung Ihres Schreibens vom 24. August 2018 erinnern, zu beantworten.

Zunächst möchte ich Sie um Entschuldigung für die erheblich verspätete Beantwortung bitten. Wir bemühen uns um eine zügige, sachgerechte und inhaltlich qualitätsvolle Beantwortung der Zuschriften. Aufgrund der Vielzahl der an Herrn Minister und unser Haus gerichteten Anfragen ist dies leider nicht immer möglich, hierfür bitte ich um Ihr Verständnis.

Zu Ihrem Anliegen kann ich Ihnen folgende Informationen übermitteln:

Die Bundesregierung hat keine Grenzen geöffnet. An den Schengen-Binnengrenzen sind – vorbehaltlich einer vorübergehenden Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen nach Maßgabe des Schengener Grenzkodexes – keine Grenzkontrollen zulässig. Herr BM a. D. Dr. Thomas de Maizière hat mit der vorübergehenden Einführung von Binnengrenzkontrollen nach Maßgabe des Schengener Grenzkodexes mit dem Schwerpunkt an der deutsch-österreichischen Landgrenze am 13.09.2015 die Binnengrenzen mehr geschlossen. Ziel war die Gewährleistung eines mit Österreich koordinierten und geordneten Verfahrens an der Grenze.

Die Zuständigkeitsregelungen der Dublin-Verordnung (Dublin-VO) lassen sich nicht auf den Grundsatz der Zuständigkeit des Ersteinreiselandes reduzieren, sodass durchaus Konstellationen existieren, in denen Deutschland trotz vorherigen Aufenthalts des Asylsuchenden in einem anderen Mitgliedstaat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Zu denken ist hier insbesondere an die Dublin-Vorschriften für Minderjährige und Antragsteller mit Familienangehörigen in Deutschland, ferner an die Möglichkeit des sog. Selbsteintritts. Auch das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat 2017 ausgeführt, dass auch EU-Mitgliedstaaten unter bestimmten Umständen keine sicheren Drittstaaten im Sinne des Asylgesetzes (AsylG) sein können. Das AsylG (§ 18 Absatz 4 AsylG) sieht die Möglichkeit vor, von Maßnahmen der Zurückweisung an der Grenze mit Bezug auf um Schutz nachsuchende Drittstaatsangehörige abzusehen. Die Politik der Bundesregierung war und ist an rechtsstaatlichen Grundsätzen ausgerichtet, ihr Handeln ist rechtmäßig.

Im Übrigen wird auf die recherchierbaren Antworten der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 20. Januar 2016, BT-Drs.: 18/7311 sowie auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD vom 23. Februar 2018, BT-Drs.: 19/883, verwiesen.

<http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/073/1807311.pdf>

<https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/008/1900883.pdf>

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ihr Bürgerservice
des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat
E-Mail: Buergerservice@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de
www.115.de

Hinweis zum Datenschutz:

Bei der Bearbeitung Ihres Anliegens wurden bzw. werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet.

Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, ist abhängig von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie in der Datenschutzerklärung auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat unter:

https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz_node.html. Sollten Sie die Datenschutzerklärung in Papierform wünschen, übersenden wir Ihnen diese gern.

